

des hl. Kirchenlehrers nicht im Widerspruch zum einfachen Probabilismus stehen, wie E. auch aus manchen anderen Gründen annehmen zu müssen glaubt.

Verf. möchte folgendes als These der Äquiprobabilisten, übereinstimmend mit der Lehre der Probabilisten, aufstellen: „Es ist nur gestattet, einer *solid* probablen Meinung zugunsten der Freiheit zu folgen. Ist die weniger sichere Meinung (*sent. minus tuta*) gleichzeitig auch *certe*, und zwar im Sinne von gewiß = bedeutend (*notabiliter*) weniger probabel, so ist sie, wenn *nicht logisch notwendig*, so doch *in der Regel* nur mehr *schwach* oder *zweifelhaft* probabel, so daß man ihr in der *Praxis* nicht mehr folgen kann.

Ist die Meinung zugunsten des Gesetzes *certe*, und zwar im Sinne von gewiß = bedeutend (*notabiliter*) probabler, wie der hl. Alfons diese Begriffe in Wirklichkeit gefaßt hat, so ist sie, wenn auch nicht logisch notwendig, so doch *praktisch* moralisch oder *nahezu moralisch gewiß*, so daß man ihr tatsächlich folgen muß; eine ihr entgegenstehende gewiß oder bedeutend weniger probable Meinung verliert damit *praktisch* vollständig an Bedeutung“ (65).

Zum richtigen Verständnis dieser Thesen ist auf zwei frühere Stellen der vorliegenden Arbeit hinzuweisen. Nach S. 35 und 44 kommt im Widerstreit zweier Meinungen eine moralische Sicherheit (im weiteren Sinne) nicht zustande, wenn *probable* (d. h. triftige, positive, beachtenswerte) Gründe entgegenstehen; *rationes tenuiter probabiles* aber können nicht als beachtenswert gelten und beeinträchtigen darum nicht das Bestehen einer moralischen Sicherheit. Nach der Auffassung des Verf.s meint aber der hl. Alfons mit *rationes certo minus probabiles* praktisch *rationes tenuiter probabiles* (65, Anm. 68). Sodann hält Verf. mit Recht daran fest, daß im Widerstreit probabler Meinungen eine größere Wahrscheinlichkeit an sich noch nicht notwendig die größere Nähe zur *objektiven* Wahrheit bedeutet; die größere Wahrscheinlichkeit kann keine ethische Bindung begründen; dies zu behaupten wäre eine *petitio principii* (44f.).

In den oben zitierten beiden Thesen gibt Verf. es nicht zu, daß im Widerstreit probabler Meinungen der bedeutend wahrscheinlicheren Meinung mit *logischer* Notwendigkeit nur *rationes tenuiter probabiles* gegenüberstehen können, wenn dies auch in der Regel so sein wird. Die Folgerung, daß man sich also *praktisch* an die bedeutend wahrscheinlichere Meinung (im dargelegten Sinne) zu halten hat, ergibt sich also nicht auf der logischen, sondern auf der psychologischen Ebene. Vielleicht würde der einfache Probabilist hier ein Fragezeichen machen. Dem aber kommt Verf. anscheinend zuvor, da er an anderer Stelle andeutet, daß es *logisch* begründet ist, wenn an einem bestimmten Punkte die größere Wahrscheinlichkeit den entgegenstehenden Gründen praktisch und psychologisch jede Wahrscheinlichkeit nimmt; denn „nur die objektive Wahrheit und Wirklichkeit (kann) der hinreichende Grund für das übereinstimmende Zusammentreffen so vieler Probabilitätsgründe sein“, und zwar „*ontologisch* und *logisch*“ (Anm. 32, S. 36f.). E. legt seinen Begriff der *certitudo moralis* (im weiteren Sinne, die aber eine echte *certitudo sine formidine errandi* besagt) im Anschluß an die Ansprache Papst Pius' XII. vom 2. Oktober 1942 an die *Sacra Rota Romana* dar, in der dieser sich für die Notwendigkeit und das Genügen einer solchen *certitudo* in Eheprozessen entschied (34ff.).

E. dürfte durch seine eingehende Interpretation von Raßler—Amort—Alfons gezeigt haben, daß Äquiprobabilisten und Probabilisten weitgehend das gleiche meinen; daß sie sich aber in der begrifflichen Fassung und logischen Formulierung ihrer Meinung unterscheiden. Fraglich bleibt allerdings, ob wir die Begriffsfassung der Autoren, die ja sehr stark der Subjektivität untersteht, so genau durchschauen können, daß die „weitgehende“ Gleichheit genauer bestimmt werden kann.

J. Fuchs S. J.

Jone, H., O.F.M.Cap., *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. I. Bd.: Allgemeine Normen und Personenrecht*, cc. 1—725. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8° (707 S.) Paderborn 1950, Schöningh. DM 27.—.

Verf. will eine ‚schola textus‘ des kanonischen Rechts im Sinne des Dekrets der Studienkongregation vom 7. August 1917 bieten. Bei einem in deutscher Sprache geschriebenen Werk stößt dieses Vorhaben auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Eine Übersetzung des CIC ist nicht gestattet. Aber auch abgesehen von diesem positiv-rechtlichen Verbot bringt die Übertragung in eine andere Sprache in vielen Fällen eine zum mindesten leichte Veränderung oder Trübung des Sinnes mit sich, da nun einmal die juristischen termini technici verschiedener Sprachen (und Rechtssysteme!) einander nicht genau entsprechen. (Aus eben diesem Grunde sind ja auch die in englischer und französischer Sprache abgefaßten Gesetze der Besatzungsmächte nicht zufriedenstellend übersetzbar und mußte daher bei nicht wenigen Gesetzen ausdrücklich der deutsche Wortlaut als der maßgebliche erklärt werden.) Um wenigstens dem positiv-rechtlichen Verbot einer Übersetzung des CIC gerecht zu werden, schlägt Verf. den Weg der Paraphrase ein; er selbst spricht von „umschreibender Erklärung des Gesetzestextes“ (124). Damit aber steigert sich die Gefahr der Sinnverfälschung zum unausweichlichen Zwang. Ein erschreckendes Beispiel dafür bietet die Paraphrase des c. 87: „Was die Entstehung einer physischen Person anbelangt, so . . .“ Nicht nur daß die klassische Prägnanz der lateinischen Fassung durch ein sehr unschönes und schleppendes Deutsch ersetzt ist, auch der Sinn ist bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Das Prädikatsnomen ‚in Ecclesia Christi persona‘ ist (durch Auseinanderreißung) völlig verloren gegangen und kommt auch in den Erläuterungen nicht zu seinem Recht; das Prädikat ‚constituitur‘ aber ist verflacht zur Kopula ‚wird‘ und bleibt ohne jede Erläuterung, obwohl doch gerade dieserhalb, d. i. bezüglich der konstitutiven Wirkung der Taufe zwischen Dogmatikern und Kanonisten erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, die durch die Enz. ‚Mystici corporis‘ nicht ausgeräumt, sondern eher noch verschärft worden sind. Ist diese konstitutive Wirkung der Taufe unauflösbar wie der character indelebilis? Ist ‚in Ecclesia Christi persona‘ gleichbedeutend mit ‚membrum Ecclesiae‘, oder worin liegt der Unterschied? Hat ‚persona‘ hier etwa nur die eingeschränkte Bedeutung von Rechtsunterworfenen, während es doch sonst gerade umgekehrt die Bedeutung von Rechtsgenossen hat?

Die Verfahrensweise des Verfassers führt dazu, jeweils zu denjenigen Zweifelsfragen Stellung zu nehmen, die an die Wortfassung der einzelnen cc. anknüpfen. Die allgemeinen und grundlegenden Rechtsfragen und Rechtsbegriffe dagegen, die sozusagen vor dem Gesetzestext liegen, die den gedanklichen Aufbau des Gesetzbuchs tragen und seine Gliederung bestimmen, kommen bei dieser Verfahrensweise zu kurz. Als Beispiel sei genannt der Begriff der Rechtskraft, den Verf. in seiner Paraphrase des c. 8, § 1 in Bezug auf das Gesetz einführt, während er Reskripte in den Erklärungen zu c. 38 als rechtswirksam, zu c. 53 dagegen als rechtskräftig bezeichnet (beide Termini anscheinend als gleichbedeutend gebraucht). Hier müßte doch bei c. 8 die Unterscheidung von materieller und formeller Rechtskraft sowie ein Überblick über Anwendung bzw. Anwendbarkeit des Begriffs auf Gesetz, Verwaltungsakt und Urteil geboten werden, um später an den gegebenen Stellen, hier also zunächst bei c. 38 auf die Frage einzugehen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein kirchlicher Verwaltungsakt der materiellen Rechtskraft fähig ist. — Ähnliches wäre beispielsweise zu sagen zum Begriff der Rückwirkung, der in der Paraphrase zu c. 10 erstmals begegnet, aber ungeachtet seiner außerordentlichen Vieldeutigkeit überhaupt nicht erläutert wird. Erwähnt wird lediglich diejenige Art von Rückwirkung, die ganz offenbar dem Rechtsgedanken widerspricht; so bleibt unverständlich, wieso die Kirche trotzdem in gewissem Umfang ihren Gesetzen rückwirkende Kraft beilegen kann und tatsächlich beilegt. — Beispiele dieser Art ließen sich leicht vermehren; die angeführten dürften aber genügen, um klarzumachen, worum es geht. — Zu c. 216 spricht Verf. nicht nur von Pfarrgemeinde, wie sich das im Gegensatz zur kirchlichen Rechtssprache unter dem Einfluß des staatskirchenrechtlichen Sprachgebrauchs mehr und mehr eingebürgert hat,

sondern sogar von Mitgliedschaft in der Pfarrei, obwohl die Pfarrei bestimmt keine personenverbandschaftliche, sondern im Höchstoffalle eine anstaltliche Körperschaft, auf jeden Fall aber rein anstaltlichen Charakters ist. Ganz unmöglich ist es, der Pfarrei „den Charakter eines Benefiziums“ (249) zuzuschreiben; das heißt die Pfarrei (*pars territorialis dioeceseos*) mit der Pfarrstelle (*officium cum beneficio*) verwechseln. — Zum Sprachgebrauch des Verf.s sei der Wunsch angemerkt, für den gleichen Rechtsbegriff doch stets die gleiche Bezeichnung zu gebrauchen und bei der Wahl dieser Bezeichnungen so viel wie möglich sich für die in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache gebräuchlichen Ausdrücke zu entscheiden, dagegen dort, wo Abweichungen nicht oder nur schwer vermeidlich sind, die Verschiedenheit genau anzugeben (z. B. bei „Verjährung“ als Wiedergabe von ‚*praescriptio*‘, die sowohl die *praescriptio liberativa* als auch die *usucapio*, ja sogar öffentlich-rechtliche Analoga [cc. 27 und 28] umfaßt, während unsere als bloße *exceptio* konstruierte Verjährung wesensverschieden von der Ersitzung und daher auf deren Bereich unübertragbar ist). — Als weiterer Wunsch sei ausgesprochen, Verf. möge, den Bedürfnissen der mutmaßlichen Mehrzahl seiner Leser entgegenkommend, stärker auf Leben und Wirken des Weltklerus und Diözesanorganismus abstellen und Rechtsfragen des Ordenslebens, soweit sie nicht für die vom Weltklerus an Ordensleuten auszubende Seelsorge von Belang sind, tunlichst zurückdrängen. — Einen Schönheitsfehler des Werkes bildet die bereits im Vorwort zu dieser (2.) Aufl. anhebende Polemik gegen Eichmann-Mörsdorf. In Einzelfällen, so namentlich zu c. 50, dürfte in der Sache dem Verf. gegen Eichmann-Mörsdorf beizustimmen sein; in andern Fällen werden die Meinungen geteilt bleiben. Die Form, in der die Auseinandersetzung geführt wird, ist zu bedauern.

Die Stärke des vorliegenden Werkes von Jone liegt darin, daß es auf Grund reichen Wissens und umfassender Kenntnis des Schrifttums auf Auslegungszweifel zu den einzelnen cc. im allgemeinen wohl begründete und wohl abgewogene Antworten gibt. Dadurch ist das Werk ein schätzenswerter und verlässlicher Nachschlagebehelf für alle diejenigen, die auf eine Zweifelsfrage eine gebrauchsfertige Antwort suchen. Die Praxis, der das Werk laut Klarstellung im Vorwort zur 2. Aufl. „hauptsächlich“ dienen will, hat denn auch bereits die 1. Aufl. sehr beifällig aufgenommen; sie wird sich zweifellos auch dieser 2. Aufl. gern und mit Nutzen bedienen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Kaiser, H. J., *Die Politische Klausel der Konkordate*. gr. 8° (233 S.) Berlin-München (1949), Duncker u. Humblot, DM 18.—

In dieser bei der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen eingereichten Dissertation wird gründlich und scharfsinnig zu einem auch heute hoch aktuellen Thema Stellung genommen. An der Auseinandersetzung mit W. Weber (*Die politische Klausel in den Konkordaten*, Hamburg [1947]) entwickelt und klärt K. seine eigenen Ideen. Einführend werden grundsätzliche Erörterungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, näher von Staat und Bischofsamt, vorausgeschickt. Bedeutsam ist die Feststellung, daß eine absolute Trennung von Kirche und Staat, die jede rechtliche Berührung beider Gemeinschaften ausschließen würde, nicht durchgeführt werden kann, weil die Kirche als unmittelbare, durch keinerlei Normen und staatskirchenrechtliche Einrichtungen vermittelte Größe im Staat vorhanden ist. Die Kirche steht dem Staat als „soveräne Rechtsgemeinschaft ebenbürtig und unabhängig gegenüber und ist, soweit sie nicht als juristischer Verband in den staatlichen Rechts- und Machtraum hineinragt, keiner staatlichen Kirchenhoheit unterworfen, eine Abgrenzung, wie sie der Natur entspricht“ (27).

Ansetzend beim Rechtsinstitut der Mindergenehmheit (*persona minus grata*) des 19. Jahrhunderts, dessen Umfälschung in einen politischen Begriff, eingeleitet durch U. Stutz, ausgewertet durch W. Weber, nachdrücklich widerlegt wird, kommt K. über die ähnlich klingenden, aber nicht miteinander zu ver-